

13. Jahrhunderts legte ein päpstlicher Legat englischen Benediktinern ein Statut vor, demzufolge niemand vor dem zwanzigsten Lebensjahr zur Profess zugelassen werden dürfe⁶³.

Päpste verordneten und verbrieften, was Reformtheologen ausgedacht und in klösterlichen Statuten verankert hatten. Der Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs, der für künftige Mönche eine Altersgrenze von zwanzig Jahren festlegte⁶⁴, verfocht Grundsätze, die Reformstatuten des 12. Jahrhunderts zur Norm klösterlicher Aufnahmepraxis zu machen suchten. Seine Forderung knüpft überdies an eine bereits im ausgehenden 11. Jahrhundert einsetzende Reformdiskussion an, die seitdem mit dem Ziel geführt wurde, den Mönchsberuf von sozialen Zwängen zu befreien und zur Sache freier, persönlicher Entscheidung zu machen⁶⁵.

Als Udalrich von Cluny bald nach 1079 dem Hirsauer Abt Wilhelm, seinem Jugendfreund und bayerischen Landsmann, die Bräuche Clunys übersandte, lobte er dessen Absicht, sein Kloster nicht zur Versorgungsstätte für die lahmen, verstümmelten, schwerhörigen, blinden, höckerigen, aussätzigen oder sonst mit einem Übel behafteten Abkömmlinge adliger Familien werden zu lassen. Würden nämlich solche *semihomines*, die für ein Leben in der Welt untauglich und unfähig seien, von ihren Eltern dem Kloster übereignet, geschehe das nicht in frommer Absicht zur Ehre Gottes, sondern weltlicher Vorteile wegen. Edelgeborene Weltleute wollten sich auf diese Weise von der Last der Erziehung und Ernährung befreien oder die im Laienstand verbleibenden Sprossen ihrer zahlreichen Kinderschar mit einem größeren Erbe ausstatten⁶⁶.

⁶³) Johannes Nepomuk Seidl, Die Gott-Verlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnen-Klöstern oder De Pueris Oblatis. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung (1871) S. 160 f.

⁶⁴) Siehe unten S. 527.

⁶⁵) J. Raphael Riepenhoff, Zur Frage des Ursprungs der Verbindlichkeit des Oblateninstituts. Ein Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Bildungswesens (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 74–75, 1939) S. 173–178; 185–195; Joseph H. Lynch, Simoniacal Entry into Religious Life from 1000 to 1260. A Social, Economic and Legal Study (1976) S. 36–60. – Coelestin III. (1191–1198) dekretierte die „absolute Unverbindlichkeit der Oblation“. Er erklärte „definitiv und entscheidend, daß die Bindung an das Ordensleben voll und ganz vom Willen des Kindes abhängt, daß das dargebrachte Kind, wenn es sich im Reifealter nicht für den Ordensstand entscheiden will, von jeder Bindung frei ist und unbeanstandet in die Welt zurückkehren kann“ (Riepenhoff, Verbindlichkeit des Oblateninstituts, S. 194 f.).

⁶⁶) Schreiner, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen (wie Anm. 48) S. 32 f.; Herbert Grundmann, Adelsbekehrungen im Hochmittelalter. Conversi und Nutriti im Kloster (1968; Nachdruck in: Ders., Ausgewählte Schriften [Schriften der MGH 25, 1, 1976]) S. 128 f.